

**Sachverständigenordnung
der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen**

Aufgrund des § 36 Gewerbeordnung in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2002 (BGBl. I, S. 3970, 4012) und § 2 Abs. 1 e des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 11. Februar 1949 (GV. NW S. 53), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GV. NW S. 808) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung vom 10.12.1974 (GV. NW, 1558), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.04.1977 (GV. NW S. 170) hat die 2. Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen am 06. Dezember 2004 die nachstehende Sachverständigenordnung als Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Bestellungsgrundlagen
§ 2	Öffentliche Bestellung
§ 3	Bestellungsvoraussetzungen
§ 4	Verfahren
§ 5	Vereidigung
§ 6	Aushändigung von Bestallungsurkunde, Stempel, Ausweis und Sachverständigenordnung
§ 7	Bekanntmachung
§ 8	Gewissenhafte, unabhängige und unparteiische Aufgabenerfüllung
§ 9	Persönliche Aufgabenerfüllung und Beschäftigung von Hilfskräften
§ 10	Verpflichtung zur Gutachtenerstattung
§ 11	Form der Gutachtenerstattung: Gemeinschaftsgutachten
§ 12	Bezeichnung „Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“
§ 13	Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten
§ 14	Haftungsausschluss; Haftpflichtversicherung
§ 15	Schweigepflicht
§ 16	Fortbildungspflicht
§ 17	Haupt- und Zweigniederlassung
§ 18	Werbung
§ 19	Anzeigepflichten
§ 20	Auskunftspflichten, Überlassung von Unterlagen
§ 21	Zusammenschlüsse mit Sachverständigen
§ 22	Erlöschen der öffentlichen Bestellung
§ 23	Rücknahme, Widerruf
§ 24	Rückgabepflicht von Bestallungsurkunde, Ausweis und Stempel
§ 25	Entsprechende Anwendung
§ 26	Inkrafttreten

§ 1

Bestellungsgrundlagen

Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen bestellt und vereidigt gemäß den oben genannten Vorschriften auf Antrag Sachverständige für bestimmte Sachgebiete nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2

Öffentliche Bestellung

(1) Die öffentliche Bestellung hat den Zweck, Gerichten, Behörden und der Öffentlichkeit besonders sachkundige und persönlich geeignete Sachverständige zur Verfügung zu stellen, deren Aussagen besonders glaubhaft sind.

(2) Die öffentliche Bestellung umfasst die Erstattung von Gutachten und andere Sachverständigenleistungen wie Beratungen, Überwachungen, Überprüfungen sowie schiedsgutachtliche und schiedsrichterliche Tätigkeiten.

(3) Die öffentliche Bestellung kann inhaltlich beschränkt und an Auflagen gebunden werden. Auflagen können auch nachträglich erteilt werden.

(4) Die öffentliche Bestellung wird auf 5 Jahre befristet und wird auf Antrag um jeweils weitere 5 Jahre verlängert, soweit die Bestellungs Voraussetzungen gemäß § 3 weiter erfüllt sind, vorbehaltlich des Erlöschens wegen Vollendung des 70. Lebensjahres (§ 22, Abs.1, Ziffer 4). Bei einer Erstbestellung kann die Landwirtschaftskammer für die Befristung einen kürzeren Zeitraum als 5 Jahre festlegen.

(5) Die öffentliche Bestellung erfolgt durch Aushändigung der Bestellsurkunde.

(6) Die Tätigkeit der öffentlich bestellten Sachverständigen ist nicht auf den Zuständigkeitsbereich der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen beschränkt.

§ 3

Bestellungs Voraussetzungen

(1) Für das Sachgebiet, für das eine öffentliche Bestellung beantragt wird, muss ein Bedarf an Sachverständigenleistungen bestehen (abstrakter Bedarf). Die in Betracht kommenden Sachgebiete und die Bestellungs Voraussetzungen für das einzelne Sachgebiet werden durch die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen bestimmt.

(2) Sachverständige können nur öffentlich bestellt werden, wenn

1. ihre Hauptniederlassung als Sachverständige oder - falls eine solche nicht besteht - ihr Hauptwohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen liegt;
2. sie das 27. Lebensjahr vollendet und zum Zeitpunkt der Erstantragstellung das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
3. keine Bedenken gegen ihre persönliche Eignung bestehen;
4. sie überdurchschnittliche Fachkenntnisse, praktische Erfahrung und die Fähigkeit, Gutachten zu erstatten, nachweisen;
5. sie über die zur Ausübung der Tätigkeit als öffentlich bestellte Sachverständige erforderlichen Einrichtungen und Arbeitsmittel verfügen;
6. sie in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben;
7. sie die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie für die Einhaltung der Pflichten öffentlich bestellter Sachverständige bieten.

(3) Sachverständige, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, können nur öffentlich bestellt werden, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen und zusätzlich nachweisen, dass

1. sie ihre Sachverständigentätigkeit unabhängig, weisungsfrei, persönlich, unparteiisch und vorrangig vor anderen Tätigkeiten erbringen können,

2. sie bei ihrer Sachverständigentätigkeit im Einzelfall keinen fachlichen Weisungen, auch nicht ihrer Arbeitgeber, unterliegen, ihre Gutachten selbst unterschreiben und mit dem ihnen verliehenen Rundstempel versehen können und
3. sie durch den Arbeitgeber im erforderlichen Umfang für die Sachverständigentätigkeit freigestellt werden.

§ 4 Verfahren

Über die öffentliche Bestellung entscheidet die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen. Zur Beurteilung der besonderen Sachkunde kann die Landwirtschaftskammer Referenzen einholen, sich von den Bewerbern erstattete Gutachten vorlegen lassen, Stellungnahmen fachkundiger Dritter abfragen, die Einschaltung eines Fachgremiums veranlassen und weitere Erkenntnisquellen nutzen.

§ 5 Vereidigung

(1) Die Sachverständigen werden in der Weise vereidigt, dass der Präsident der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen an sie die Worte richtet: „Sie schwören, dass Sie die Aufgaben öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und die von Ihnen angeforderten Gutachten entsprechend erstatten werden,“ und die Sachverständigen hierauf die Worte sprechen: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“

(2) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(3) Die Sachverständigen sollen bei der Eidesleistung die rechte Hand heben.

(4) Wird eine befristete Bestellung erneuert oder das Sachgebiet einer Bestellung geändert oder erweitert, so genügt statt der Eidesleistung die Bezugnahme auf den früher geleisteten Eid.

(5) Die Vereidigung durch die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen ist eine allgemeine Vereidigung im Sinne von § 79 Abs. 3 Strafprozessordnung, § 410 Abs. 2 Zivilprozessordnung.

§ 6 Aushändigung von Bestellsurkunde, Stempel, Ausweis und Sachverständigenordnung

(1) Die Landwirtschaftskammer händigt den Sachverständigen nach der öffentlichen Bestellung und Vereidigung die Bestellsurkunde, den Rundstempel, den Ausweis, die Sachverständigenordnung und die dazu ergangenen Richtlinien aus. Die Bestellsurkunde, der Stempel und der Ausweis bleiben Eigentum der Kammer.

(2) Über die öffentliche Bestellung und Vereidigung und die Aushändigung der in Abs. 1 genannten Gegenstände ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch von den Sachverständigen zu unterschreiben ist.

§ 7 Bekanntmachung

Die Landwirtschaftskammer macht die öffentliche Bestellung und Vereidigung der Sachverständigen in ihrem amtlichen Mitteilungsblatt bekannt. Name, Adresse inkl. Telefon- und Fax-Nr. und Sachgebietsbezeichnung der Sachverständigen können gespeichert und in Listen oder auf sonstigen Datenträgern veröffentlicht und auf Anfrage jedermann zur Verfügung gestellt werden.

§ 8

Gewissenhafte unabhängige und unparteiische Aufgabenerfüllung

(1) Die Sachverständigen dürfen sich bei der Erbringung ihrer Leistungen keiner Einflussnahme aussetzen, die ihre Vertrauenswürdigkeit und die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen gefährdet (Unabhängigkeit).

(2) Die Sachverständigen dürfen keine Verpflichtungen eingehen, die geeignet sind, ihre tatsächlichen Feststellungen und Beurteilungen zu verfälschen (Weisungsfreiheit).

(3) Die Sachverständigen haben ihre Aufträge unter Berücksichtigung des aktuellen Standes von Wissenschaft, Technik und Erfahrung mit der Sorgfalt ordentlicher Sachverständiger zu erledigen. Die tatsächlichen Grundlagen ihrer fachlichen Beurteilungen sind sorgfältig zu ermitteln und die Ergebnisse nachvollziehbar zu begründen. Sie haben die von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen herausgegebenen Mindestanforderungen an Gutachten und sonstigen von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen herausgegebenen Richtlinien zu beachten (Gewissenhaftigkeit).

(4) Die Sachverständigen haben bei der Erbringung ihrer Leistungen stets darauf zu achten, dass sie sich nicht der Besorgnis der Befangenheit aussetzen. Sie haben bei der Vorbereitung und Erarbeitung ihrer Gutachten Neutralität zu wahren und müssen die gestellten Fragen objektiv und unvoreingenommen beantworten (Unparteilichkeit).

Insbesondere dürfen die Sachverständigen nicht

- Gutachten in eigener Sache oder für Objekte und Leistungen ihres Dienstherrn oder Arbeitgebers erstatten,
- Gegenstände erwerben oder zum Erwerb vermitteln, eine Sanierung oder Regulierung der Objekte durchführen, über die sie Gutachten erstellt haben.

§ 9

Persönliche Aufgabenerfüllung und Beschäftigung von Hilfskräften

- (1) Die Sachverständigen haben die von ihnen angeforderten Leistungen unter Anwendung der ihnen zuerkannten Sachkunde in eigener Person zu erbringen (persönliche Aufgabenerfüllung).
- (2) Die Sachverständigen dürfen Hilfskräfte nur zur Vorbereitung des Gutachtens und nur insoweit beschäftigen, als sie ihre Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen können. Der Umfang der Tätigkeit von Hilfskräften ist kenntlich zu machen.
- (3) Bei außergerichtlichen Aufträgen dürfen die Sachverständigen Hilfskräfte über Vorbereitungsarbeiten hinaus einsetzen, wenn der Auftraggeber zustimmt und Art und Umfang der Mitarbeit offengelegt werden.
- (4) Hilfskraft ist, wer die Sachverständigen bei der Erbringung ihrer Leistungen nach deren Weisungen auf dem Sachgebiet unterstützt.

§ 10

Verpflichtung zur Gutachtenerstattung

- (1) Die Sachverständigen sind zur Erstattung von Gutachten für Gerichte und Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.
- (2) Die Sachverständigen sind zur Erstattung von Gutachten auch gegenüber anderen Auftraggebern verpflichtet. Sie können jedoch die Übernahme eines Auftrages verweigern, wenn wichtige Gründe vorliegen; die Ablehnung des Auftrages ist dem Auftraggeber unverzüglich zu erklären.

§ 11

Form der Gutachtenerstattung: Gemeinschaftsgutachten

- (1) Soweit Sachverständige mit ihren Auftraggebern keine andere Form vereinbart haben, erbringen sie ihre Leistungen in Schriftform oder in elektronischer Form. Erbringen sie die Leistungen in elektronischer Form, tragen sie für eine der Schriftform gleichwertige Fälschungssicherheit Sorge.
- (2) Erstellen Sachverständige ein Gutachten gemeinsam (Gemeinschaftsgutachten) oder erbringen sie eine andere Sachverständigenleistung gemeinsam, muss zweifelsfrei erkennbar sein, welche(r) Sachverständige für welche Teile, Feststellungen oder Schlussfolgerungen verantwortlich ist. Das Gutachten oder andere schriftliche Äußerungen müssen von allen beteiligten Sachverständigen unterschrieben sein und, soweit sie öffentlich bestellt sind, mit ihren Rundstempeln versehen werden.
- (3) Übernehmen Sachverständige Teile eines anderen Gutachtens, Feststellungen von Hilfskräften oder Untersuchungsergebnisse von Dritten, müssen sie darauf in ihren Gutachten oder in ihren schriftlichen Äußerungen hinweisen.

(4) Angestellte Sachverständige (§ 3 Abs. 3) und Angehörige von Zusammenschlüssen (§ 21 Abs. 1 und 2), die im Namen oder für Rechnung ihres Arbeitgebers oder ihres Zusammenschlusses tätig werden, haben schriftliche Sachverständigenleistungen selbst zu unterschreiben und § 12 einzuhalten.

(5) Das Ergebnis eines mündlich außergerichtlich erstatteten Gutachtens ist schriftlich festzuhalten.

§ 12

Bezeichnung „Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“

(1) Sachverständige haben bei ihrer gutachterlichen Tätigkeit oder sonstigen Aufgabenerfüllung auf dem Sachgebiet, für das sie öffentlich bestellt und vereidigt sind,

1. auf Briefbögen oder sonstigen Drucksachen die Bezeichnung „öffentlich bestellte(r) und vereidigte(r) Sachverständige(r) der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für ... (Angabe des Sachgebietes gemäß Bestellungsurkunde) zu führen und
2. den ausgehändigten Rundstempel zu verwenden.

(2) Gutachten oder andere schriftliche Äußerungen, die öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige in dieser Eigenschaft erstellen, dürfen die Sachverständigen nur mit ihrer Unterschrift zeichnen und mit dem ausgehändigten Rundstempel versehen. Andere Unterschriften, Stempel, Bezeichnungen oder Anerkennungen dürfen nicht unter das Gutachten gesetzt werden.

(3) Bei Sachverständigenleistungen auf anderen Sachgebieten oder bei Leistungen im Rahmen ihrer sonstigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit ist es den Sachverständigen untersagt, Bestellungsurkunde oder Stempel zu verwenden oder verwenden zu lassen. Ebenso ist es ihnen untersagt, in wettbewerbswidriger Weise auf ihre Bestellung hinzuweisen oder hinweisen zu lassen.

§ 13

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

(1) Die Sachverständigen haben über jede von ihnen angeforderte Leistung Aufzeichnungen zu machen. Aus diesen müssen ersichtlich sein:

1. Name des Auftraggebers
2. der Tag, an dem der Auftrag erteilt worden ist,
3. der Gegenstand des Auftrages und
4. der Tag, an dem die Leistung erbracht oder die Gründe, aus denen sie nicht erbracht worden ist.

(2) Die Sachverständigen sind verpflichtet,

1. die Aufzeichnungen nach Abs. 1,
2. ein vollständiges Exemplar des schriftlichen Gutachtens und
3. die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf ihre Tätigkeit als Sachverständige beziehen, mindestens 10 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen zu machen oder die Unterlagen entstanden sind.
4. Werden die Dokumente auf Datenträgern gespeichert, müssen die Sachverständigen sicherstellen, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Die Sachverständigen müssen weiterhin sicherstellen, dass die Daten sämtlicher Unterlagen nicht nachträglich geändert werden können.

§ 14

Haftungsausschluss; Haftpflichtversicherung

- (1) Die Sachverständigen dürfen ihre Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht ausschließen oder der Höhe nach beschränken.
- (2) Die Sachverständigen sollen eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abschließen und aufrechterhalten.

§ 15

Schweigepflicht

- (1) Den Sachverständigen ist untersagt, bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erlangte Kenntnisse Dritten unbefugt mitzuteilen oder zum Schaden anderer oder zu ihrem Nutzen unbefugt zu verwerten.
- (2) Die Sachverständigen haben ihre Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht zu verpflichten.
- (3) Die Schweigepflicht der Sachverständigen erstreckt sich nicht auf die Anzeige- und Auskunftspflichten nach §§ 19 und 20.
- (4) Die Schweigepflicht der Sachverständigen besteht über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus. Sie gilt auch für die Zeit nach dem Erlöschen der öffentlichen Bestellung.

§ 16 Fortbildungspflicht

Die Sachverständigen haben sich auf dem Sachgebiet, für das sie öffentlich bestellt und vereidigt sind, hinreichend fortzubilden und den notwendigen Erfahrungsaustausch zu pflegen.

§ 17 Haupt- und Zweigniederlassung

(1) Die Hauptniederlassung der Sachverständigen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 muss sich im Zuständigkeitsbereich der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen befinden.

(2) Die Sachverständigen können Zweigniederlassungen errichten, wenn dort

1. ein zur Ausübung der Sachverständigentätigkeit eingerichteter Raum ständig zur Verfügung steht,
2. die Erreichbarkeit der Sachverständigen oder eines von ihnen beauftragten Sachverständigen, der zur fachlichen Vertretung in der Lage ist, gesichert ist,
3. die Erfüllung der Pflichten der öffentlich bestellten Sachverständigen und
4. die Aufsicht durch die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen gewährleistet sind.

(3) Die Errichtung einer Zweigniederlassung bedarf der Genehmigung. Sie ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt sind und kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt sowie befristet werden.

(4) Soll die Zweigniederlassung in dem Bezirk einer anderen Bestellungskörperschaft errichtet werden, ist deren Stellungnahme einzuholen.

(5) Einrichtungen zur Entgegennahme von Aufträgen sind keine Zweigniederlassungen.

(6) Auf die Niederlassungen von Zusammenschlüssen nach § 21 finden Absätze 1 bis 4 entsprechende Anwendung.

§ 18 Werbung

Werbung der Sachverständigen muss ihrer besonderen Stellung und Verantwortung als öffentlich bestellte Sachverständige gerecht werden.

§ 19 Anzeigepflichten

Die Sachverständigen haben der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen unverzüglich anzuzeigen:

1. die Änderung ihrer Niederlassung als Sachverständige und die Änderung ihres Wohnsitzes;
2. die Absicht der Errichtung und die tatsächliche Inbetriebnahme oder Schließung einer Zweigniederlassung oder die Tätigkeit in einer Zweigniederlassung; liegt die Zweigniederlassung in dem Zuständigkeitsbereich einer anderen Bestel-lungskörperschaft, so ist ihre Errichtung und ihre Schließung auch bei der dortigen Bestel-lungskörperschaft anzuzeigen;
3. die Änderung ihrer oder die Aufnahme einer weiteren beruflichen oder gewerbli-chen Tätigkeit, insbesondere den Eintritt in oder den Austritt aus einem Arbeits-oder Dienstverhältnis;
4. die voraussichtlich länger als 3 Monate dauernde Verhinderung an der Aus-übung der Tätigkeit als Sachverständige;
5. den Verlust der Bestel-lungsurkunde, des Stempels oder des Ausweises;
6. die Leistung der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 Zivilprozessord-nung und den Erlass eines Haftbefehls zur Erzwingung der eidesstattlichen Ver-sicherung gemäß § 901 Zivilprozessordnung;
7. die Stellung des Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über ihr Ver-mögen oder das Vermögen einer Gesellschaft, deren Vorstand, Geschäftsführer oder Gesellschafter sie sind, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse;
8. den Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, die Erhebung der öffentli-chen Klage und den Ausgang in Strafverfahren, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung der Sachverstän-digentätigkeit zu beachten sind, oder in anderer Weise dazu geeignet sind, Zweifel an der persönlichen Eignung oder besonderen Sachkunde des(r) Sach-verständigen hervorzurufen.
9. die Gründung von Zusammenschlüssen nach § 21 oder der Eintritt in einen sol-chen Zusammenschluss.

§ 20 Auskunftspflichten, Überlassung von Unterlagen

(1) Die Sachverständigen haben auf Verlangen der Landwirtschaftskammer Nord-rhein-Westfalen die zur Überwachung ihrer Tätigkeit und der Einhaltung ihrer Pflichten erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte innerhalb der ge-

setzten Fristen und unentgeltlich zu erteilen und angeforderte Unterlagen vorzulegen. Sie können die Auskünfte auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen ihrer Angehörigen (§ 52 Strafprozessordnung) der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Die Sachverständigen haben auf Verlangen der Landwirtschaftskammer die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen (§ 13) der Landwirtschaftskammer in deren Räumen vorzulegen und für angemessene Zeit zu überlassen.

§ 21 Zusammenschlüsse mit Sachverständigen

Die Sachverständigen dürfen sich zur Ausübung ihrer Sachverständigentätigkeit mit anderen Personen in jeder Rechtsform zusammenschließen. Dabei haben sie darauf zu achten, dass ihre Glaubwürdigkeit, ihr Ansehen in der Öffentlichkeit und die Einhaltung ihrer Pflichten nach dieser Sachverständigenordnung gewährleistet sind.

§ 22 Erlöschen der öffentlichen Bestellung

(1) Die öffentliche Bestellung erlischt, wenn

1. die Sachverständigen gegenüber der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen erklären, dass sie nicht mehr als öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige tätig sein wollen;
2. die Sachverständigen ihre Hauptniederlassung als Sachverständige oder, falls eine solche nicht besteht, ihren Hauptwohnsitz aus dem Zuständigkeitsbereich der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen verlegen;
3. die Zeit, für die die Sachverständigen öffentlich bestellt und vereidigt sind, abläuft;
4. die Sachverständigen das 70. Lebensjahr vollendet haben;
5. die Landwirtschaftskammer die öffentliche Bestellung zurücknimmt oder widerruft.

(2) Die Landwirtschaftskammer kann in dem Falle des Abs. 1 Nr. 4 in begründeten Ausnahmefällen eine einmalige, befristete Verlängerung der öffentlichen Bestellung zulassen. § 2 Abs. 4 bleibt dabei außer Betracht.

(3) Die Landwirtschaftskammer macht das Erlöschen der Bestellung öffentlich bekannt.

§ 23
Rücknahme, Widerruf

Rücknahme und Widerruf der öffentlichen Bestellung richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der für Nordrhein-Westfalen gültigen Fassung.

§ 24
Rückgabepflicht von Bestellsurkunde, Ausweis und Stempel

Die Sachverständigen haben nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung der Kammer Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel zurückzugeben.

§ 25
Entsprechende Anwendung

Diese Vorschriften sind entsprechend auf die öffentliche Bestellung und Vereidigung von besonders geeigneten Personen anzuwenden, die auf den Gebieten der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Weinbaues, der Fischerei und des Umweltschutzes

- a) bestimmte Tatsachen in Bezug auf Sachen, insbesondere die Beschaffenheit, Menge, Gewicht o.ä. feststellen oder
- b) die ordnungsmäßige Vornahme bestimmter Tätigkeiten überprüfen, soweit hierfür nicht besondere Vorschriften erlassen worden sind.

§ 26
Inkrafttreten

Diese Sachverständigenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt in der „Landwirtschaftlichen Zeitschrift Rheinland“ und dem „Westfälischen Wochenblatt“, Amtsblätter der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Verkündungsblätter des Landesbeauftragten für Nordrhein-Westfalen.